DEUTSCHE BUNDESBANK
EUROSYSTEM

Mitteilung Nummer 01/2026
Organisation

Zentrale
C 321-5 / R 3
19. Februar 2026

Geschäftsbedingungen

Telefon	Termin	Vordruck	Vorgang	Überholt
+49 69 9566-34497 oder +49 69 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 27. Februar 2026		Mitteilung 2003 /2025	

Bekanntmachung von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 30. März 2026

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), die zuletzt durch die Mitteilung Nr. 2003/2025 vom 14. November 2025 (BAnz AT 28.11.2025 B8) geändert worden sind, werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, soweit sie Unternehmen und öffentliche Verwaltungen betreffen, ab dem 30. März 2026 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank
Dr. Lipponer Dr. von Meurers

Anlage

Anlage

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk) ab 30. März 2026

Abschnitt V

1) Nummer 1 Absatz 1 Unterabsatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Stellt die zuständige Aufsichtsbehörde Daten nach Unterabsatz 5 nicht zur Verfügung, kann die Bank verlangen, dass der Geschäftspartner diese Daten ihr oder der EZB direkt übermittelt. Der Geschäftspartner fügt eine Einschätzung der zuständigen Aufsichtsbehörde bei. Die Bank kann zudem verlangen, dass der Geschäftspartner die Daten durch einen externen Wirtschaftsprüfer bestätigen lässt."

2) Nummer 1 Absatz 2 wird bis einschließlich Buchstabe b wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Bank kann Geschäftspartner aus Risikogründen oder aus sonstigem wichtigem Grund vom Zugang zu den geldpolitischen Geschäften vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausschließen und ausstehende Geschäfte mit diesen Geschäftspartnern fristlos kündigen, sofern nicht ein Ausschluss und eine Beendigung nach Buchstabe e automatisch eintreten. Risikogründe in Bezug auf einen Geschäftspartner liegen vor, wenn die Bank Informationen hat, die Anlass zu erheblichen Bedenken hinsichtlich der finanziellen Solidität des Geschäftspartners geben, die sich insbesondere aus einem drohenden oder eingetretenen Verstoß gegen die Anforderungen nach den Unterabsätzen a bis c ergeben. Ein „teilweiser Ausschluss" eines Geschäftspartners vom Zugang zu den geldpolitischen Geschäften umfasst auch, dass die Bank die Nutzung einer bestimmten Sicherheit durch den Geschäftspartner ausschließen, beschränken oder zusätzliche Bewertungsabschläge vornehmen kann, etwa weil die Bonität des Geschäftspartners und die Bonität der von ihm eingereichten Sicherheiten in einem direkten Zusammenhang zueinanderstehen.

a) Die Bank wird insbesondere dann Geschäftspartner aus Risikogründen vom Zugang zu den geldpolitischen Geschäften vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausschließen, wenn jene die Eigenmittelanforderungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder (bei Kreditinstituten mit Sitz außerhalb des EWR) nach einem vergleichbaren Standard auf individueller oder konsolidierter Basis nicht erfüllen. In der Regel wird sie den Zugang des Geschäftspartners vorübergehend auf die Höhe der Inanspruchnahme geldpolitischer Geschäfte beschränken, die zu dem Zeitpunkt bestand, in dem ihr die Information über die Nichterfüllung der relevanten Eigenmittelanforderungen zugegangen ist. Sie wird den Zugang des Geschäftspartners zu den geldpolitischen Geschäften in der Regel vorübergehend ganz ausschließen, wenn

(i) die Nichterfüllung im Rahmen einer regulären Datenerhebung festgestellt worden ist und der Geschäftspartner die relevanten Eigenmittelanforderungen nicht spätestens binnen 20 Wochen nach dem Stichtag der regulären Datenerhebung wieder erfüllt, im Rahmen derer die Nichterfüllung festgestellt worden ist;
(ii) die Nichterfüllung außerhalb der regulären Datenerhebung festgestellt worden ist und der Geschäftspartner die relevanten Eigenmittelanforderungen nicht binnen 8 Wochen nach dem Tag der Bestätigung ihrer Nichterfüllung durch die Aufsichtsbehörde, spätestens jedoch 20 Wochen nach dem Stichtag der letzten regulären Datenerhebung wieder erfüllt oder
(iii) keine Aussicht darauf besteht, dass der Geschäftspartner die Eigenmittelanforderungen binnen der maßgeblichen Frist nach (i) oder (ii) wieder erfüllen wird.

b) Die Bank kann insbesondere dann Geschäftspartner aus Risikogründen vom Zugang zu den geldpolitischen Geschäften vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausschließen, wenn ihr die Information zu Kapital- und Verschuldungsquoten des jeweiligen Geschäftspartners gemäß Absatz 1 Unterabsatz 5 bis 7 nicht oder nicht vollständig spätestens binnen 14 Wochen nach Ablauf des jeweiligen Quartals übermittelt werden. In der Regel wird sie dessen Zugang vorübergehend auf die Höhe der Inanspruchnahme geldpolitischer Geschäfte am Tag des Ablaufs der 14-Wochen-Frist-beschränken. Die Bank wird den Zugang des Geschäftspartners zu den geldpolitischen Geschäften vorübergehend ganz ausschließen, wenn er die geschuldeten Informationen nicht oder nicht vollständig spätestens binnen 20 Wochen nach Ablauf des jeweiligen Quartals übermittelt. Verzögert sich die Übermittlung aufgrund von Umständen, über die der Geschäftspartner keine Kontrolle hat, verlängern sich die vorgenannten Fristen um 8 Wochen, sofern es sich bei dem Geschäftspartner um ein Kreditinstitut mit Sitz im EWR handelt; handelt es sich bei dem Geschäftspartner um ein Kreditinstitut mit Sitz außerhalb des EWR, verlängern sich die vorgenannten Fristen um 2 Wochen.“

3) Nummer 1 Absatz 3 und Absatz 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(3) Im Fall wiederholter oder nachhaltiger Verletzung bestimmter Verpflichtungen (Nummer 3 Absatz 2, 2a, 2b und 2c, Nummer 16 Absatz 2 oder Absatz 3) wird die Bank Geschäftspartner in der Regel zeitweilig vom Zugang zu Offenmarktgeschäften derselben Art für die Dauer von mindestens einem und höchstens drei Monaten (Nummer 16 Absatz 2 oder Absatz 3) beziehungsweise vom ersten liquiditätszuführenden Offenmarktgeschäft ausschließen, das innerhalb der ersten Mindestreserve-Erfüllungsperiode erfolgt, die nach Bekanntgabe des vorübergehenden Ausschlusses beginnt (Nummer 3 Absatz 2, 2a und 2b oder Absatz 2c).

Eine „wiederholte oder nachhaltige“ Verletzung bestimmter Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung liegt in aller Regel vor, wenn es sich um den dritten schuldhaften Verstoß gegen dieselbe Art von Verpflichtung innerhalb eines Zeitraums von 12

Monaten handelt, wenn wegen jedem der beiden vorangegangenen Verstöße eine Vertragsstrafe verhängt wurde. Der Zeitraum von 12 Monaten beginnt ab dem Tag, an dem die Bank dem Geschäftspartner die Verwirkung einer Vertragsstrafe wegen des ersten Verstoßes bekannt gegeben hat. Ein in diesem Zeitraum erfolgender Verstoß, bei dem eine Vertragsstrafe nach Nummer 3 Absatz 7 Unterabsatz 2 reduziert wurde, bleibt bei der Zählung außer Betracht.

Im Fall besonders schwerer Pflichtverletzungen kann die Bank Geschäftspartner für einen Zeitraum von drei Monaten vom Zugang zu geldpolitischen Geschäften ausschließen. Dies gilt auch für im Inland ansässige Zweigniederlassungen von Geschäftspartnern anderer Nationaler Zentralbanken des Eurosystems, wenn ein solcher Geschäftspartner von der anderen Nationalen Zentralbank wegen einer besonders schweren Pflichtverletzung vom Zugang zu geldpolitischen Geschäften ausgeschlossen worden ist.

Die Rechte der Bank gemäß Absatz 2 Nummer 3 Absatz 7 und Nummer 16 Absatz 3 bleiben unberührt.

(4) Haben die zuständigen Behörden die Feststellung getroffen, dass die Geschäftspartner als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend („failing“ oder „likely to fail“) im Sinne des Artikels 18 Absatz 4 Buchstabe a bis d der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder des Artikels 32 Absatz 4 Buchstabe a bis d der Richtlinie 2014/59/EU beziehungsweise § 63 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) gelten, wird die Bank (unbeschadet möglicher weiterer Maßnahmen) wie folgt verfahren:

a) Der Zugang des Geschäftspartners zu den geldpolitischen Geschäften ist ab dem Tag nach der Feststellung auf die Höhe der Inanspruchnahme am Tage der Feststellung durch die zuständige Behörde begrenzt.

b) Darüber hinaus wird die Bank solche Geschäftspartner vom Zugang zu den geldpolitischen Geschäften aus Risikogründen vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausschließen, wenn die zuständige Behörde keine Abwicklungsmaßnahme für sie vorgesehen hat und keine ernsthafte Aussicht besteht, dass ihr Ausfall innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors oder durch Aufsichtsmaßnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder von Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/59/EU beziehungsweise § 62 Absatz 1 Nummer 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) abgewendet wird.

c) Haben die zuständigen Behörden

- die Voraussetzungen für eine Abwicklung gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder von Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU beziehungsweise nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie festgestellt

oder

- von Abwicklungsmaßnahmen abgesehen, weil nach vernünftigem Ermessen Aussicht besteht, dass ein Ausfall innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors oder durch Aufsichtsmaßnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder von Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/59/EU beziehungsweise § 62 Absatz 1 Nummer 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) abgewendet wird,

wird die Bank insbesondere unter Berücksichtigung der Art und des Fortgangs der Abwicklung beziehungsweise der alternativen Maßnahmen des privaten Sektors oder der Aufsichtsmaßnahmen prüfen, ob der Zugang solcher Geschäftspartner zu den geldpolitischen Geschäften aus Risikogründen weiter eingeschränkt oder vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausgeschlossen wird.

Am ersten Geschäftstag nach der Festlegung des Abwicklungskonzepts oder nach dem Erlass einer Abwicklungsmaßnahme wird die Bank eine Limitierung nach diesem Absatz in der Regel teilweise aufheben, so dass der Geschäftspartner wieder (unlimitierten) Zugang zu solchen geldpolitischen Geschäften hat, deren regelmäßige Laufzeit eine Woche nicht überschreitet (einschließlich solcher Geschäfte , für die der unverbindliche Tenderkalender der EZB ausnahmsweise eine längere Laufzeit vorsieht).Hierfür müssen die nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt sein:

(i) Die Abwicklungsbehörde hat das Eurosystem spätestens 48 Stunden vor dem oben genannten Geschäftstag über die bevorstehende Abwicklung in Kenntnis gesetzt.

(ii) Die Abwicklungsbehörde hat (a) die Festlegung des Abwicklungskonzepts Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder den Erlass einer Abwicklungsmaßnahme nach § 77 in Verbindung mit den §§ 136, 89, 90, 107 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) oder anderen nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 32 der Richtlinie 2014/59/EU sowie (b) das Inkrafttreten des Abwicklungskonzepts – soweit einschlägig nach Artikel 18 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 - oder der Abwicklungsmaßnahme schriftlich bestätigt.

(iii) Das Abwicklungskonzept oder die Abwicklungsmaßnahme beinhalten in Bezug auf den Geschäftspartner nicht das Instrument des Brückeninstituts gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder gemäß den §§ 77, 136, 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b SAG oder anderen nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 40 der Richtlinie 2014/59/EU.

(iv) Die zuständige Aufsichtsbehörde hat schriftlich bestätigt, dass der Geschäftspartner nach der Festlegung des Abwicklungskonzepts oder dem Erlass der Abwicklungsmaßnahme die Eigenmittelanforderungen

gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unter Berücksichtigung der Festlegung und des Inkrafttretens des Abwicklungskonzepts oder dem Erlass der Abwicklungsmaßnahme auf individueller und auf konsolidierter Basis erfüllt.

Abwicklungsbehörde im Sinne der Buchstaben a und b ist die nach § 3 Absatz 1 SAG, Artikel 2 Absatz 1 Nummer 18 der Richtlinie 2014/59/EU maßgebliche nationale Abwicklungsbehörde oder der nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 gebildete Einheitliche Abwicklungsausschuss.

Werden die vorstehenden Bedingungen verspätet erfüllt, wird die Bank die Limitierung mit entsprechender Verspätung teilweise aufheben.

Die Bank kann die teilweise Aufhebung der Limitierung mit zusätzlichen Maßnahmen zur Risikobegrenzung verbinden. Insbesondere kann sie

(i) eine Obergrenze für den Liquiditätsbetrag festlegen, der nach Aufhebung der Beschränkung des Zugangs des Geschäftspartners zu geldpolitischen Geschäften des Eurosystems mit einer Standardlaufzeit von einer Woche oder weniger bereitgestellt wird, auch in Fällen, in denen der unverbindliche Kalender für diese Geschäfte eine ausnahmsweise verlängerte Laufzeit vorsieht;

(ii) die Nutzung der nachstehend aufgeführten Sicherheiten durch den Geschäftspartner beschränken:

- gedeckte Bankschuldverschreibungen gemäß Nummer 3 Absatz 2 Buchstabe c, die vom Geschäftspartner selbst emittiert oder garantiert wurden beziehungsweise deren Emittent oder Garant in enger Verbindung im Sinne von Nummer 3 Absatz 5 mit dem Geschäftspartner steht,

- ABS, die insgesamt zu mehr als 75 % des ausstehenden Nominalbetrags der zentralbankfähigen Tranche vom Originator der das ABS deckenden Forderungen und mit ihm in enger Verbindung im Sinne von Nummer 3 Absatz 5 stehenden Geschäftspartnern als Sicherheit verwendet werden,

- Sicherheiten, die von der Bank als illiquide betrachtet werden;

(iii) den Fortbestand der teilweisen Aufhebung der Limitierung davon abhängig machen, dass der Geschäftspartner über die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinaus fortlaufend zusätzliche Eigenmittel vorhält, die ihm von der zuständigen Aufsichtsbehörde auferlegt worden sind (siehe Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Leitlinie 2013/36/EU).

Die Bank kann die Limitierung vollständig aufheben, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde die in Nummer 1 Absatz 1 Unterabsatz 5 Buchstabe a aufgeführten Informationen zur Verfügung stellt und keine Anhaltspunkte vorliegen, die die finanzielle Solidität des Geschäftspartners in Frage stellen. Stellt die zuständige Aufsichtsbehörde die vorgenannten Informationen nicht binnen 12 Wochen nach der Festlegung des Abwicklungskonzeptes oder dem Erlass der Abwicklungsmaßnahme zur Verfügung, wird die Bank den Geschäftspartner aus Risikogründen erneut limitieren; die Möglichkeit der Bank weitere Maßnahmen aus Risikogründen zu ergreifen, bleibt hiervon unberührt.

Für Geschäftspartner, die aus einer Abwicklungsmaßnahme im Sinne von Artikel 3 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder von Artikel 2 Nummer 40 der Richtlinie 2014/59/EU beziehungsweise § 2 Absatz 3 Nummer 5 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) oder einer alternativen Maßnahme des privaten Sektors oder Aufsichtsmaßnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder von Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/59/EU beziehungsweise § 62 Absatz 1 Nummer 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) hervorgegangen sind, wird die Bank prüfen, ob der Zugang solcher Geschäftspartner zu den geldpolitischen Geschäften aus Risikogründen vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausgeschlossen wird."

4) Nummer 3 Absatz 1 und Absatz 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bank nimmt zur Besicherung von Offenmarkt- und Übernachtkrediten Wertpapiere und Termineinlagen der Geschäftspartner im Sinne von Nummer 17 zum Pfand sowie Kreditforderungen der Geschäftspartner im Wege der Sicherungsabtretung sowie nach Maßgabe der Nummer 13 als Sicherheit herein (Sicherheiten).

Wertpapiere, die in dem von der EZB veröffentlichten Sicherheitenverzeichnis (Internet: https://www.ecb.europa.eu - Stichwort: Monetary policy/Implementation/Collateral issues) enthalten sind, werden als Sicherheit akzeptiert.

Eine Zuordnung von Sicherheiten zu bestimmten besicherten Forderungen erfolgt nicht (Pooling).

(2) Als Sicherheiten sind Eigenemissionen der Geschäftspartner sowie von dem jeweiligen Geschäftspartner garantierte Emissionen ausgeschlossen. Des Weiteren sind Sicherheiten ausgenommen, bei denen zwischen Geschäftspartner und Schuldner oder Garant enge Verbindungen im Sinne von Absatz 5 bestehen. Sätze 1 und 2 gelten nicht

(a) für Sicherheiten, bei denen enge Verbindungen ausschließlich zwischen dem Geschäftspartner und öffentlichen Stellen mit Steuererhebungsrecht in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums bestehen,

(b) für gedeckte Bankschuldverschreibungen, die über ein Emissionsrating im Sinne von Artikel 83 Buchstabe a der Leitlinie EZB 2014/60 verfügen, das den Anforderungen nach Anhang IXb dieser Leitlinie genügt, sowie (i) vor dem 7. Juli 2022 emittiert wurden und den am Datum ihrer Emission gültigen Kriterien des Artikels 129 Absatz 1, 2, 3 und 6 der Verordnung 2013/575/EU genügten oder (ii) die Anforderungen des Artikels 27 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/2162 erfüllen, sowie

(c) für vor dem 1. Mai 2015 begebene Multi-Cédulas, wenn die zugrunde liegenden gedeckten Schuldverschreibungen spanischen Rechts (Cédulas) die Kriterien nach Artikel 129 Absatz 1, 2, 3 und 6 der Verordnung 2013/575/EU erfüllen.

Der Geschäftspartner darf auch keine von ihm oder einer mit ihm eng verbundenen juristischen Person begebenen gedeckten Bankschuldverschreibungen nutzen, deren Deckungsmasse (i) regierungsgarantierte ungedeckte Schuldverschreibungen enthält, die von ihm oder einer mit ihm eng verbundenen anderen juristischen Person begeben wurden (Verbot der indirekten Eigennutzung), oder (ii) gedeckte Bankschuldverschreibungen (insbesondere nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2019/2162) enthält.

Zur Überprüfung kann die Bank vom Geschäftspartner wahlweise

(i) regelmäßige Berichte über die Zusammensetzung der Deckungsmasse,

(ii) eine förmliche Eigenerklärung (self-certification),

(iii) jährlich eine nachträgliche Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers oder des Deckungstreuhänders (gemäß § 7 des Pfandbriefgesetzes oder einer vergleichbaren gesetzlichen Regelung einer anderen Rechtsordnung)

verlangen, aus denen sich unmissverständlich ergibt, dass sich weder Papiere, die eine indirekte Eigennutzung begründen, noch gedeckte Bankschuldverschreibungen in der Deckungsmasse finden. Soweit aus dem Emissionsprospekt oder dem anwendbaren nationalen Recht folgt, dass die Deckungsmasse solche Vermögenswerte nicht enthält, wird die Bank von einem solchen Verlangen absehen.

Kommt der Geschäftspartner dem Verlangen der Bank nicht unverzüglich nach, so darf er die betroffenen gedeckten Bankschuldverschreibungen nicht nutzen.

Des Weiteren darf der Geschäftspartner keine Asset-Backed Securities als Sicherheiten nutzen, bei denen er oder eine mit ihm eng verbundene juristische Person eine Vereinbarung zur Währungsabsicherung mit dem Emittenten solcher Asset-Backed Securities getroffen hat. Gleichfalls ausgeschlossen sind Asset-Backed Securities, die nur die Bonitätsanforderungen des Artikels 72 Absatz 2 der Leitlinie EZB/2014/60 erfüllen (CQS 3), wenn der Geschäftspartner oder eine andere juristische Person, die zum Geschäftspartner in enger Verbindung steht, Partei einer Vereinbarung zur Zinsabsicherung in Bezug auf solche Asset-Backed Securities ist.[1]

Geschäftspartner dürfen zudem keine Asset-Backed Securities als Sicherheiten nutzen, bei denen sie selbst oder eine mit ihnen eng verbundene juristische Person

(i) als kontoführendes Institut vom Emittenten des Wertpapiers (Account Bank) Liquiditätsreserven entgegennehmen,

- die 5 % des ursprünglich ausstehenden Betrags aller Tranchen des Wertpapiers übersteigen und
- die 25 % des ausstehenden Betrags der nachrangigen Tranchen des Wertpapiers übersteigen,

oder

(ii) dem Emittenten Liquiditätsfazilitäten bereitstellen, die 20 % des ursprünglich ausstehenden Betrags aller Tranchen des Wertpapiers übersteigen.

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die Einlieferung von Sicherheiten entgegen diesem Absatz 2 zu unterlassen sowie die Rückgabe derjenigen Sicherheiten zu beantragen, die nachträglich in Widerspruch zu diesem Absatz 2 getreten sind oder deren Refinanzierungsfähigkeit aus sonstigem Grund nachträglich entfallen ist, um ein erhöhtes Kreditrisiko für die Bank aufgrund des Einsatzes solcher Sicherheiten auszuschließen.

[1] ABS, die über zwei Ratings von BBB- bis BBB+ verfügen."

5) Fußnote 3 wird Fußnote 2 und wie folgt neu gefasst:

„[2] Als Institution mit öffentlichem Förderauftrag, multilaterale Entwicklungsbank oder internationale Organisation im Sinne dieser AGB gelten ausschließlich solche Institutionen, die in der jeweils aktuellen Fassung der „list of recognised agencies" oder der „list of recognised international and supranational institutions" genannt sind. Die vorgenannten Listen sind auf der Internetseite der EZB (https://www.ecb.europa.eu) veröffentlicht."

6) Ab einschließlich Fußnote 4 erhalten alle Fußnoten einen um den Wert 1 reduzierten Wert.

7) Nummer 3 Absatz 7 und Absatz 8 werden wie folgt neu gefasst:

„(7) Soweit der Geschäftspartner aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht refinanzierungsfähige Sicherheiten oder Sicherheiten entgegen den Absätzen 2 bis 2c einliefert beziehungsweise nutzt (unzulässige Sicherheiten) oder seiner Verpflichtung nach Absatz 2d oder 2e nicht nachkommt oder – bei nachträglichen Änderungen – unzulässig gewordene Sicherheiten nicht spätestens sieben Kalendertage nach Eintritt der Änderung zurückruft, schuldet er der Bank eine Vertragsstrafe. Diese Vertragsstrafe beträgt 500 Euro zuzüglich eines Betrags für jede von dem Vorgang erfasste Sicherheit, der sich wie folgt errechnet: Beleihungswert der Sicherheit (soweit irregulär erhöht) x

Zinssatz des Übernachtkredits zu Beginn des Regelverstoßes zuzüglich 2,5 %-Punkte x (Zahl der Kalendertage des Pflichtverstoßes, maximal sieben)/360.

Zeigt ein Geschäftspartner der Bank einen bereits beseitigten Verstoß an, reduziert sich die Vertragsstrafe um 50 %. Dies gilt nicht, wenn die EZB, die Bank oder ein zumindest auch im Interesse der Bank handelnder Wirtschaftsprüfer (i) den Geschäftspartner zuvor auf den Verstoß hingewiesen hat oder (ii) in Kenntnis des Geschäftspartners eine Prüfung durchführt, die zumindest auch die den Verstoß begründende unzulässige oder unzulässig gewordene Sicherheit(en) zum Gegenstand hat. Die Rechte der Bank nach Nummer 1 Absatz 2 bleiben unberührt.

Im Fall von Verstößen gegen Absatz 2a ist die in Satz 1 genannte Frist nur einschlägig, wenn der Verstoß ausschließliche Folge einer Erhöhung des Beleihungswerts bereits eingereichter ungedeckter Schuldverschreibungen im Sinne des Absatzes 2a und/oder einer Verminderung des Beleihungswerts des Gesamtbestands an Sicherheiten ist, ohne dass Sicherheiten aus dem Gesamtbestand entfernt wurden.

(8) Absatz 7 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Geschäftspartner aus von ihm zu vertretenden Gründen der Bank zu eingereichten Sicherheiten falsche Informationen zur Verfügung gestellt und/oder geschuldete Informationen (einschließlich solcher über eingetretene Veränderungen) nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt hat und dadurch das Kreditrisiko der Bank erhöht wird (insbesondere wenn bei unterstellter Übermittlung zutreffender geschuldeter Information von einem geringeren Beleihungswert auszugehen wäre).“

8) Nummer 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Wert einer marktfähigen Sicherheit richtet sich nach dem vom Eurosystem einheitlich ermittelten Preis (Internet: https://www.ecb.europa.eu - Stichwort: Monetary Policy/Collateral) auf Basis des Geschäftstages vor dem Bewertungsstichtag sowie unter Berücksichtigung eines etwaig gegebenen Poolfaktors und zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen. Im Übrigen legt die Bank die Bewertungsgrundsätze fest. Zinszahlungen und Einlösungsgegenwerte werden dem Geschäftspartner gutgeschrieben, sofern die erforderliche Besicherung nicht unterschritten wird.“

9) Nummer 4 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Bank nimmt auf Sicherheiten (mit Ausnahme von EZB-Schuldverschreibungen sowie von einer Zentralbank des Eurosystems in einer Vorgängerwährung des Euros begebene Schuldverschreibungen, Termineinlagen und Cash Collateral) Bewertungsabschläge vor.“

10) Fußnote 10 alt, jetzt Fußnote 9 neu, wird wie folgt neu gefasst:

„[9] Nutzt ein Geschäftspartner gedeckte Bankschuldverschreibungen gemäß Nummer 3 Absatz 2 Buchstabe b oder Schuldtitel gemäß Nummer 3 Absatz 2

Buchstabe c als Sicherheit, der selbst Emittent des Wertpapiers ist beziehungsweise in enger Verbindung im Sinne von Nummer 3 Absatz 5 mit dem Emittenten steht, fällt für diesen Geschäftspartner ein zusätzlicher Bewertungsabschlag an. Er beträgt bei einem Rating von mindestens A- 8,0 %, sonst 12,0 %.“

11) Nummer 4 Absatz 5 Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:

„(c) Nutzt ein Geschäftspartner gedeckte Bankschuldverschreibungen als Sicherheit, deren Emittent oder Garant er selbst beziehungsweise ein zu ihm in enger Verbindung im Sinne von Nummer 3 Absatz 5 stehender Emittent beziehungsweise Garant ist, wird die Bank zur Ermittlung des Haircuts im Fall von Soft Bullet-Strukturen auf die rechtlich maximal mögliche Restlaufzeit abstellen und im Fall von conditional-pass-through-Strukturen von einer Restlaufzeit von 10 bis 15 Jahren ausgehen.“

12) Fußnote 11 alt, jetzt Fußnote 10 neu, wird wie folgt neu gefasst:

„[10] WAL steht für Weighted Average Life (gewichtete Durchschnittslaufzeit) und meint die gewichtete im Durchschnitt verbleibende Zeit bis zur Rückzahlung der erwarteten Cashflows der zentralbankfähigen Tranche(n) eines ABS auf Basis einer näherungsweisen Berechnung. Im Fall von ABS, die zu mehr als 75 % des ausstehenden Nominalbetrags der zentralbankfähigen Tranche vom Originator der das ABS deckenden Forderungen selbst in enger Verbindung im Sinne von Nummer 3 Absatz 5 stehenden juristischen Person gehalten werden (*retained* ABS), wird bei der Berechnung der WAL davon ausgegangen, dass der Originator der das ABS deckenden Forderungen keine Option zur vorzeitigen Tilgung der ABS ausübt.“

13) Nummer 4 Absatz 5 Buchstabe e wird neu hinzugefügt und Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(e) Auf den um den Bewertungsabschlag reduzierten Wert von marktfähigen Sicherheiten der Kategorie III und IV, die von nichtfinanziellen Unternehmen beziehungsweise deren Konzerngesellschaften (ausgenommen Emissionen von Kreditinstituten) begeben worden sind, wird ab dem 15. Juni 2026 ein Faktor (Klimafaktor) angewendet, der den Beleihungswert weiter reduzieren kann. Der genaue Wert des Klimafaktors, der auf eine bestimmte marktfähige Sicherheit anzuwenden ist, bestimmt sich insbesondere anhand einer spezifisch zu ermittelnden Variablen (*uncertainty score*). Ihr Wert ergibt sich wiederum aus der sektoralen Zugehörigkeit des Emittenten, dem Kehrwert seines Klima-Scores nach Beschluss EZB/2016/16[10b] und der Restlaufzeit der Sicherheit. Für die Formel zur Berechnung des Klimafaktors wird auf Annex XIIb der Leitlinie EZB/2014/60 verwiesen.

[10b] Beschluss (EU) 2016/948 der Europäischen Zentralbank vom 1. Juni 2016 zur Umsetzung des Programms zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors (EZB/2016/16).

(6) Das von der EZB veröffentlichte Sicherheitenverzeichnis (Internet: https://www.ecb.europa.eu - Stichwort: Monetary policy/Implementation/Collateral issues) enthält informationshalber für jedes aufgeführte Wertpapier auch den Bewertungsabschlag und die Angabe, ob der Klimafaktor angewendet wird.“

14) Nummer 4 Absatz 9 und Absatz 10 werden wie folgt neu gefasst:

„(9) Der Beleihungswert entspricht dem Wert einer Sicherheit abzüglich sämtlicher Bewertungsabschläge und sonstiger Abzüge, soweit sie nach dieser Nummer 4 auf die Sicherheit anzuwenden sind.

(10) Die Bank behält sich weitere Maßnahmen der Risikokontrolle vor; insbesondere kann sie Limite für Sicherheiten eines bestimmten Schuldners vorsehen.“

15) Nummer 6b Absatz 2 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

„(a) Der Geschäftspartner kann Wertpapiere, die über die Clearstream Europe AG emittiert und/oder in Girosammelverwahrung gehalten werden, zugunsten des dort geführten Depots der Deutschen Bundesbank einreichen (Inländische Einreichung, siehe Nummer 7)."

16) Nummer 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Geschäftspartner kann der Bank geeignete (siehe Nummer 3 Absatz 1) Wertpapiere verpfänden, die auf einem Depot des Geschäftspartners (Collateral Giver’s Account) bei der Clearstream Europe AG verwahrt und von der Clearstream Europe AG im Rahmen ihres Sicherheitenverwaltungsdienstes CmaX (im Folgenden CmaX) verwaltet werden.“

17) Nummer 9 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Bank nimmt auf Euro lautende und dem deutschen Recht unterliegende Kreditforderungen der Geschäftspartner im Wege der Sicherungsabtretung herein, wenn die Kreditforderungen die Voraussetzungen für die Beleihung (siehe Nummer 10) erfüllen. Dies umfasst auch solche Kreditforderungen, für die Schuldscheine ausgestellt sind (Schuldscheindarlehen). Für diese gelten zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen an Kreditforderungen als Sicherheit die in Nummer 12 ausgeführten Anforderungen. Der Anteil eines Konsortialmitglieds an einer Konsortialkreditforderung kann ebenfalls eingereicht werden, sofern die Voraussetzungen im Übrigen erfüllt sind (Nummer 10). Der Schuldner muss als Einzel- oder Gesamtschuldner die gesamte Forderungssumme schulden. Von der Einreichung ausgeschlossen sind insbesondere Forderungen, die notleidend sind (namentlich im Sinne des Artikels 47a Absatz der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), Teilforderungen, Leasingforderungen sowie Forderungen aus Kontokorrentkrediten, offenen Kreditlinien, Überziehungskrediten, Namensschuldverschreibungen und Akkreditiven.“

18) Die Überschrift vor Nummer 12a „Sonstige Sicherheiten“ und Nummer 12a werden gestrichen.

19) Nummer 16 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Geschäftspartner schuldet der Bank eine Vertragsstrafe, soweit

(a) die Valutierung eines Betrags wegen fehlender Sicherheiten,

(b) eine Verstärkung der Sicherheiten nach Nummer 3 Absatz 4 auf qualifizierte Aufforderung der Bank (mit Hinweis auf Rechtsfolgen) hin mindestens bis zum Ende desselben Geschäftstages,

(c) im Fall eines liquiditätsabsorbierenden Geschäfts die Belastung eines Betrags wegen fehlender liquider Mittel oder

(d) die Rückführung eines Refinanzierungsgeschäftes bei ursprünglicher oder vorzeitiger Fälligkeit

ganz oder teilweise aus vom Geschäftspartner zu vertretenden Gründen unterbleibt. Die Vertragsstrafe beträgt 500 Euro zuzüglich eines Betrags, der sich wie folgt berechnet:

Fehlbetrag zu Beginn des Regelverstoßes x Zinssatz des Übernachtkredits zu Beginn des Regelverstoßes zuzüglich 2,5 %-Punkte x (Zahl der Kalendertage des Unterbleibens, maximal sieben)/360.

Unter „Fehlbetrag“ ist in den Fällen der Buchstaben a und b der nicht besicherte (Teil-)Betrag des Kredits sowie in den Fällen der Buchstaben c und d die Differenz zwischen dem geschuldeten und dem tatsächlich belasteten Betrag zu verstehen. Die Rechte der Bank nach Nummer 1 Absatz 2 bleiben unberührt.“